

BDB-Ehrungsordnung (gültig ab 01.01.2008)

Präambel

Den Mitgliedsverbänden und -vereinen im Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB) wird die Möglichkeit gegeben, die langjährige aktive Tätigkeit ihrer Mitglieder in geeigneter Form zu würdigen und auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche die Belange der Blasmusik vorbildlich gefördert haben, auszuzeichnen.

Gemäß § 18 der Satzung des BDB hat dessen Hauptausschuss am 19.07.2008 folgende Ehrungsordnung beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Alle BDB-Ehrennadeln bzw. -Abzeichen nebst entsprechenden BDB-Urkunden unterliegen einem einheitlichen Erscheinungsbild. Sie können nur in Kombination vergeben werden.

Die Mitgliedsverbände und -vereine sind berechtigt, außerhalb dieser Ehrungsordnung zusätzlich eigene Ehrungen durchzuführen. Die Mitgliedsverbände werden jedoch angehalten, eine gleichzeitige Ehrung bzw. Auszeichnung durch den Mitgliedsverband und den BDB aufgrund identischer Ehrungsvoraussetzung zu vermeiden (Doppelehrung). Dadurch wird die Wertigkeit der jeweiligen Ehrung bzw. Auszeichnung hervorgehoben.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ist jeweils nur die männliche Form genannt.

§ 1 Ehrungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Ehrung durch den BDB ist die langjährige aktive Tätigkeit als Musiker, Dirigent, Vorsitzender oder Mitarbeiter in Leitungsgremien der angeschlossenen Mitgliedsverbände und -vereine.
2. Die Ehrungsberechtigung beginnt mit Vollendung des 8. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an werden all diejenigen Jahre berücksichtigt, in denen das zu ehrende Mitglied namentlich und mit dem Status „aktiv“ durch seinen zuständigen Musikverband erfasst wurde. Dies hat durch die alljährlich verpflichtenden Mitgliedermeldungen zu erfolgen. Die Jahresmeldungen sind ausschließlich mit dem vom BDB vorgegebenen Datenerfassungsprogramm durchzuführen. Der Status „aktiv“ ist in der BDB-Mitgliederordnung geregelt.
3. Bei der Berechnung der Ehrungsjahre wird die aktive Tätigkeit in anderen Blasmusikverbänden und -vereinen auf Nachweis anerkannt.
4. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich auf überregionaler Ebene in besonderer und anhaltender Weise um die Belange des Blasmusikwesens verdient gemacht haben, können vom BDB ebenfalls ausgezeichnet werden.

§ 2 Ehrenzeichen

1. Zur Ehrung aktiver Musiker und Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine verleiht der BDB folgende Ehrenzeichen:
 - a) für 25-jährige aktive Tätigkeit die „Silberne Ehrennadel“ und Urkunde
 - b) für 40-jährige aktive Tätigkeit die „Goldene Ehrennadel“ und Urkunde
 - c) für 50-jährige aktive Tätigkeit die „Große Goldene Ehrennadel“ und Urkunde
 - d) für 60-jährige aktive Tätigkeit die „Ehrennadel in Gold mit Kranz, Diamant, Jahreszahl und Ehrenbrief“ der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV)
 - e) für 70-jährige aktive Tätigkeit die „Ehrennadel in Gold mit Kranz, Diamant, Jahreszahl und Ehrenbrief“ der BDMV
2. Für mindestens 25-jährige Tätigkeit als Dirigent in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BDB verleiht dieser die „Silberne Verdienstnadel“ und Urkunde.

3. Für mindestens 25-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vorstandschaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BDB verleiht dieser die „Silberne Verdienstnadel“ und Urkunde.
4. Für mindestens 10-jährige Mitarbeit in den satzungsgemäßen Organen des BDB (§ 8, Ziffer 2 - 6 der Satzung) oder im Präsidium eines Mitgliedsverbandes des BDB verleiht dieser die „Bronzene Verdienstnadel“ und Urkunde.
5. Für mindestens 15-jährige Mitarbeit in den satzungsgemäßen Organen des BDB (§ 8, Ziffer 2 - 6 der Satzung) oder im Präsidium eines Mitgliedsverbandes des BDB verleiht dieser die „Silberne Verdienstnadel“ und Urkunde.
6. Für mindestens 20-jährige Mitarbeit in den satzungsgemäßen Organen des BDB (§ 8, Ziffer 2 - 6 der Satzung) oder im Präsidium eines Mitgliedsverbandes des BDB verleiht dieser die „Goldene Verdienstnadel“ und Urkunde.
7. Für besondere und langjährige Verdienste in einem Mitgliedsverein/-verband des BDB verleiht dieser die „Sonderehrendnadel“ und Urkunde.
8. An Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich auf überregionaler Ebene in besonderer und anhaltender Weise um die Belange der Blasmusik verdient gemacht haben und die nicht für eine Ehrung nach Ziffer 1 - 4 in Betracht kommen, verleiht der BDB das „Bundesehrenzeichen“ und Urkunde.
9. Der BDB kann Personen, die sich für dessen Belange über einen längeren Zeitraum eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3 Zuständigkeit für Ehrungsvergabe

1. Für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 a) ist der Mitgliedsverband zuständig. Das Verbandspräsidium bestimmt hierfür einen Verantwortlichen aus seinen Reihen.
2. Für die Ehrungen nach § 2, Ziffern 1 b) - 8 ist das Präsidium des BDB zuständig, welches hierfür einen Verantwortlichen aus seinen Reihen bestimmt.
3. Über die Ernennung nach § 2, Ziffer 9 entscheidet der Hauptausschuss.

§ 4 Durchführung der Ehrungen

1. Die Ehrenzeichen für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 - 3 und 7 sollen der zu ehrenden Person bevorzugt im Rahmen von repräsentativen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine durch einen Vertreter des zuständigen Mitgliedsverbandes überreicht werden.
2. Die Ehrenzeichen für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 4 - 6 und 8 sollen im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen des BDB oder dessen Mitgliedsverbände durch einen Beauftragten des BDB überreicht werden. Die Vita des zu Ehrenden ist mit dem Ehrungsantrag einzureichen.
3. Die Ernennungen gemäß § 2, Ziffer 9 sollen grundsätzlich im Rahmen einer Hauptversammlung des BDB ausgesprochen werden.

§ 5 Antragstellung der BDB-Ehrungen

1. Die Ehrungen gemäß § 2, Ziffer 1 a) werden von den Mitgliedsvereinen bei den Mitgliedsverbänden beantragt.
2. Die Ehrungen nach § 2, Ziffern 1 b) - e) sowie Ziffern 2, 3 und 7 werden von den Mitgliedsvereinen bei den Mitgliedsverbänden unter Verwendung des dafür vorgesehenen Ehrungsantrags oder durch digitale Zusendung der Ehrungsdatei zur Überprüfung eingereicht. Diese leiten den Antrag bzw. die Ehrungsdatei nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zur weiteren Bearbeitung an die BDB-Geschäftsstelle weiter.
3. Die Ehrungen nach § 2, Ziffer 4 - 6 und 8 werden von den Mitgliedsverbänden bei der Geschäftsstelle des BDB beantragt. Der Antrag kann auch vom Musikbeirat oder von der Bläserjugend sowie von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums des BDB gestellt werden.

4. Über die Ernennung nach § 2, Ziffer 9 befindet der Hauptausschuss des BDB auf Vorschlag des Präsidiums.

5. Die Ehrungsanträge müssen mindestens sechs Wochen (bei Ehrungen gemäß § 2, Ziffer 1 d) und e) acht Wochen) vor dem Ehrungstermin in der Geschäftsstelle des BDB (bei Ehrungen gemäß § 2, Ziffer 1 a) in der Geschäftsstelle des Mitgliedsverbandes) eingegangen sein. Die vom Antragsteller im Ehrungsantrag aufgeführten Angaben zu Vereinsname und -bezeichnung sowie zum Namen des zu Ehrenden sind für die Ausstellung der Urkunde maßgeblich.

§ 6 Antragstellung der Ehrungen von übergeordneten Verbänden

1. Die Geschäftsstelle des BDB nimmt Anträge für Ehrungen des internationalen Musikbundes CISM (Confédération Internationale des Sociétés Musicales) entgegen, bearbeitet diese und leitet sie mit seiner Stellungnahme weiter.

2. Folgende Ehrungen der CISM werden vom BDB angeboten: die Verdienstmedaille, das Verdienstkreuz und das Ehrenkreuz (gemäß Ehrungsordnung der CISM).

3. Die aufgeführten Ehrungen müssen unter Verwendung der gesonderten Ehrungsanträge der CISM schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist in der Geschäftsstelle des BDB mindestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen. Die vom Antragsteller im Ehrungsantrag aufgeführten Angaben zum Namen des zu Ehrenden sind für die Ausstellung der Urkunde maßgeblich.

§ 7 Jungmusiker-Leistungsabzeichen (JMLA)

1. Zur Auszeichnung der in Aus- und Fortbildung befindlichen, namentlich gemeldeten Musiker, hat der BDB die Jungmusiker-Leistungsabzeichen eingeführt. Sie können in den Stufen Junior, Bronze, Silber und Gold erworben werden. Die Verleihung der JMLA setzt den erfolgreichen Abschluss einer theoretischen und praktischen Prüfung voraus. Weiteres ist in den JMLA-Prüfungsrichtlinien geregelt.

2. Als Vorstufe zu der Themenvielfalt der JMLA in Bronze, Silber und Gold bietet das Junior-Abzeichen den behutsamen Einstieg. Die Mitgliedsvereine können dieses Abzeichen anhand der Prüfungsrichtlinien zum JMLA Junior in Eigenregie zur wertvollen Motivation ihrer jungen Musiker durchführen.

3. Die JMLA mit entsprechender Urkunde werden von der prüfenden Organisation (Junior: Mitgliedsverein; Bronze und Silber: Mitgliedsverband; Gold: BDB) vergeben.

4. Die Prüfungsrichtlinien für die JMLA werden von der Bläserjugend im Bund Deutscher Blasmusikverbände (BJ) festgelegt.

5. Nicht-Mitglieder des BDB haben die Möglichkeit, nach bestandener Prüfung laut gültigen Prüfungsrichtlinien der BJ, die JMLA nebst entsprechender Urkunde zu erwerben. Dafür werden Gebühren gemäß der BDB-Gebührenordnung erhoben.

§ 8 Kostenübernahme

1. Die Kosten für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 a) (Ehrennadel in Silber für 25-jährige aktive Tätigkeit sowie die entsprechende Urkunde) tragen die Mitgliedsverbände.

2. Die Kosten für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 b) - 6, 8 und 9 sowie die Kosten der JMLA in Bronze, Silber und Gold einschließlich der entsprechenden Urkunden trägt der BDB.

3. Die Kosten für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 7 (Sonderehrennadel des BDB), § 6, Ziffer 2 (CISM-Ehrungen) sowie nach § 7, Ziffer 2 (Junior-Abzeichen) trägt der Antragsteller.

Staufen, 19. Juli 2008
f.d.R.
Helmut Rau, Präsident